

zeßparteien bedeutsam, da bei ihnen nur Aussagen erfaßt werden können, die sie im Rahmen einer beschlossenen Vernehmung nach entsprechender Belehrung tätigen und nicht sonstige vor Gericht schriftlich oder mündlich abgegebene Erklärungen.

Die Möglichkeit, gemäß § 232 Ziff. 1 von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Täter die falsche Aussage oder eine falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises vor dem Eintritt schädlicher Auswirkungen berichtet, bedeutet nicht, daß Handlungen nach §§ 230, 231, nur im Fall des Eintritts schädlicher Auswirkungen strafrechtlich relevant sind.

Liegen keine schädlichen Auswirkungen vor, ist die Handlung unter dem Gesichtspunkt des § 3 zu prüfen (KG Liebenwerda, Urteil vom 24. 4. 1969/5 S 25/69).

6. Eine Straftat ist auch die **Verleitung eines anderen** zu einer unbewußt falschen Aussage. Das sind Fälle, bei denen der Aussagende die Unrichtigkeit der Aussage nicht in seinen Vorsatz aufge-

nommen hat und durch die Verleitung des Täters unbewußt falsch aussagt. Es handelt sich hierbei um eine Form der mittelbaren Täterschaft.

7. Bei allen Begehungsformen des § 230 ist **vorsätzliches** Handeln Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Gemäß § 12 EGStGB/StPO ist unter bestimmten Voraussetzungen im Rechts-hilfverfahren in Strafsachen die Verteidigung von Zeugen oder Sachverständigen möglich. Das gleiche trifft auch für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts-sachen zu, vgl. § 188 Abs. 4 ZPO. Bei Falschaussage unter Eid erfolgt in diesen Fällen gleichfalls die Bestrafung nach § 230 (§ 12 EGStGB), also ebenfalls nur bei vorsätzlichen Handlungen.

8. Durch **vorsätzlich** falsche Aussagen können auch andere Tatbestände, z. B. §§ 159, 176, 226, 228 verletzt werden. Vgl. auch § 1 der OWVO zu unwahren Angaben zur Person gegenüber einem Staatsorgan.

## §231

### Falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises

**Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr gegenüber einer zur Abnahme einer besonderen Versicherung der Wahrheit gesetzlich befugten Stelle wissentlich falsche Angaben macht und ihre Richtigkeit in der dazu vorgeschriebenen Form versichert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.**

1. Neben den Aussagen vor Gericht sind im Rechtsverkehr andere Erklärungen üblich und auch erforderlich, deren Wahrheitsgehalt in einer besonderen Form bekräftigt wird. So läßt die Zivilprozeßordnung in einigen Fällen zur Begründung eines Anspruchs oder zum Nachweis der Richtigkeit eines Sachverhalts die Glaubhaftmachung zu (z. B. §14 Abs. 1 ZPO beim Antrag auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforde-

rung, § 16 Abs. 2 ZPO beim Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, § 33 Abs. 2 Ziff. 6 bei der schriftlichen Erklärung eines Zeugen, § 178 Abs. 2 ZPO für die Kostenfestsetzung). Sie kann nach § 53 Abs. 2 ZPO mit den sofort zur Verfügung stehenden Beweismitteln, aber auch schriftlich oder zu Protokoll erklärt werden. Die Erklärung muß die Versicherung ihrer Wahrheit enthalten.